



infobrief 18/06

Freitag, 4. August 2006

MK

Stichwörter

Konto auf Guthabenbasis, Minderjährigenkonto, Lastschriftverfahren, Inkasso

A Sachverhalt

In letzter Zeit erreichen die Verbraucherzentralen Anfragen von Eltern, deren minderjährige Kinder ein Konto auf Guthabenbasis haben. Die Kinder nutzten ihre Kundenkarte zum bargeldlosen Einkauf verschiedener Waren wie CDs, Kosmetikartikel und Bücher in Ladengeschäften. Dabei zahlten sie mit Hilfe ihrer Kundenkarte bargeldlos, indem sie Einzugsermächtigungen auf den Kassenausdrucken unterschrieben. Im Moment der Abbuchung vom Konto der Jugendlichen, also in der Regel zwei bis drei Tage nach dem Kauf, war das Konto nicht gedeckt und eine Zahlung wurde durch die Bank der Jugendlichen verweigert. Die Geschäfte übergaben sodann Ihre Forderungen an Inkassobüros und die Minderjährigen erhielten um die Inkassogebühren erhöhte Rechnungen. Fraglich ist, ob die entsprechenden Beträge gezahlt werden müssen.

B Stellungnahme

B.I Unwirksamkeit des Kaufvertrags

Fraglich ist, ob der Kaufvertrag mit den Minderjährigen überhaupt wirksam geschlossen wurde. Minderjährige, die das siebente, nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind nach §§ 106, 104, 2 BGB beschränkt geschäftsfähig. Es ist davon auszugehen, dass es sich in den geschilderten Fällen um beschränkt geschäftsfähige Jugendliche handelt. Grundsätzlich sind nicht lediglich rechtlich vorteilhafte Verträge, die mit einem beschränkt Geschäftsfähigen geschlossen werden, bis zur Genehmigung durch die gesetzlichen Vertreter gem. §§ 107, 108 BGB schwebend unwirksam.

B.I.a Keine Zustimmung der gesetzlichen Vertreter

In den geschilderten Fällen handelt es sich um Kaufverträge und somit um nicht lediglich vorteilhafte Rechtsgeschäfte, da der jugendliche Käufer die Ware bezahlen muss. Haben die Eltern des jugendlichen Käufers nicht in den Vertragsschluss eingewilligt und genehmigen sie diesen auch nicht nachträglich, so bleibt der Vertrag schwebend unwirksam. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Eltern die Verträge bei Kenntnis des Kontostandes ihrer Kinder auch nicht genehmigen werden.

B.I.b Kein Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln

Allerdings sieht das Gesetz in § 110 BGB eine Ausnahme zum Zustimmungserfordernis dann vor, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln **bewirkt**, die ihm zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung von seinem Vertreter überlassen wurden. § 110 BGB wird teilweise als besondere Form der (konkludent erteilten) Einwilligung nach § 107 BGB angesehen (RG 74, 235; AG Hamburg NJW-RR 1994, 721), teilweise als eigenständige Wirksamkeitsvoraussetzung (Staudinger-Knothe, § 110 BGB m.w.N.).

Die überlassenen Mittel sind oftmals das Taschengeld des Jugendlichen, weshalb die zitierte Vorschrift auch als „Taschengeldparagraph“ bezeichnet wird. Da die Jugendlichen sämtlich eigene Girokonten unterhielten, ist davon auszugehen, dass die Eltern das Taschengeld auf dieses Konto überwiesen und die dort vorhandenen Mittel zur Verfügung der Jugendlichen stehen sollten. Fraglich ist aber, ob durch den bargeldlosen Zahlungsvorgang an der Kasse bereits die erforderliche Gegenleistung durch den Jugendlichen bewirkt wurde, da das Konto im Moment der Zahlung und später keine Deckung in erforderlicher Höhe aufwies und eine Zahlung durch die Bank später verweigert wurde. Unter „Bewirken“ der vertragsmäßigen Leistung im Sinne des § 110 BGB ist ihre Erfüllung i.S.d. § 362 BGB zu verstehen (Staudinger-Knothe, § 110 BGB Rn 9). Die Annahme an Erfüllung Statt gem. § 364 BGB steht der Erfüllung gleich.

Bei der vertragsmäßigen Leistung des Jugendlichen handelt es sich um die Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung, also um Geldschulden. Die Erfüllung von Geldschulden kann zum einen durch die Übereignung von Geldstücken oder Scheinen nach § 929 BGB (Einigung und Übergabe) erfolgen. Bei bargeldlosen Zahlungen, also auch im elektronischen Zahlungsverkehr, erfolgt Erfüllung dann, wenn der Gläubiger eine der Barzahlung vergleichbare Stellung am Geld erhält, d.h. grundsätzlich mit unbedingter Gutschrift des geschuldeten Betrags auf das Konto des Gläubigers (Staudinger-Olzen, Vorbem. zu §§ 362ff, Rn 61.).

In den geschilderten Fällen handelte es sich entweder um Zahlungen im elektronischen Lastschriftverfahren (ELV) oder um das so genannte POZ Verfahren (Point of Sale ohne Zahlungsgarantie), das Ende 2006 eingestellt wird. Beiden Verfahren ist gemein, dass aufgrund der Daten im Magnetstreifen bzw. Chip der Kundenkarte eine elektronische Lastschrift erstellt wird. Der Kunde unterschreibt einen Terminalausdruck mit einer Einzugsermächtigung bezogen auf sein Konto. Die Unterschrift wird mit der Kundenkarte verglichen. Die Zahlung wird beim ELV weder auf Kontodeckung noch auf vorliegende Kartensperren geprüft, beim POZ Verfahren erfolgt im Hintergrund während des Bezahlvorganges eine Abfrage bei dem kartenausgebenden Kreditinstitut, ob die Karte als gesperrt gemeldet ist. Der Verkäufer erhält durch das elektronische Lastschriftverfahren die Rechtsstellung eines Gläubigers im Einzugsermächtigungslastschriftverfahren. Die elektronische eingereichte Lastschrift wird dem Konto des Verkäufers von dessen Bank in der Regel sofort mit dem Zusatz „Eingang vorbehalten“ gutgeschrieben. Daraufhin führt das Kreditinstitut des Verkäufers bei der Bank des Jugendlichen das Inkasso des geschuldeten Betrags durch. Verweigert die Schuldnerbank (des Jugendlichen) wie hier die Zahlung, dann bucht die Gläubigerbank den bereits unter Vorbehalt gutgeschriebenen Betrag vom Konto des Verkäufers zurück.

Erst mit der endgültigen Belastung des Schuldnerkontos, also des Kontos des Jugendlichen, würde Erfüllung eintreten, weil damit die Bedingung der Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers wegfallen würde (Staudinger-Olzen, Vorbem. zu §§ 362ff Rn 68; Soergel-Zeiss, § 362 Rn 6.)

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass im Moment der Zahlung an der Kasse keine Erfüllung eingetreten ist und wegen der Weigerung der Bank des Minderjährigen, die Zahlung durchzuführen, auch später nicht eintrat.

Die Kaufverträge der Jugendlichen sind somit auch nicht nach § 110 BGB wirksam geworden.

B.II Rechtsfolgen

Verweigern die Eltern ausdrücklich dem Verkäufer gegenüber die Genehmigung des Kaufvertrags ihres Kindes, so wird der schwebend unwirksame Vertrag gem. § 108 BGB endgültig unwirksam.

Eine Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung besteht nicht. Die Unwirksamkeit des Kaufvertrags kann auch dem Inkassounternehmen entgegengehalten werden. Auch dessen weitere Kosten sind mangels zugrunde liegender Forderung als nicht notwendige Rechtsverfolgungskosten weder von den betroffenen Jugendlichen, noch von deren Eltern zu tragen.

Die empfangenen Leistungen sind dann nach § 812 BGB zurückzugewähren, wobei wegen § 818 III BGB ein Wertersatz auch für Nutzungen ausgeschlossen ist, wenn es sich bei der Ausgabe um „Luxusausgaben“ handelt und die erworbene Sache verbraucht worden ist. (Wegfall der Bereicherung). Dies ist bei den geschilderten Fällen oft anzunehmen, wie beispielsweise bei Kosmetikartikeln oder Lebensmitteln. Ansonsten (etwa bei CDs und Computerspielen) ist die Sache zurückzugeben, egal, in welchem Zustand sie sich befindet (BGH NJW 62, 1909).

Fraglich ist aber, ob dies auch anzunehmen ist, wenn der einkaufende Jugendliche Kenntnis von der mangelnden Deckung seines Kontos im Moment des Einkaufs hatte. Im „Flugreisefall“ hatte der BGH einen Minderjährigen, der sich einen Transport nach New York erschlichen hatte, nach § 819 BGB wegen Kenntnis des mangelnden rechtlichen Grundes verschärft haften lassen (BGH 55, 128). Insbesondere dann, wenn neben den Voraussetzungen der §§ 812, 819 BGB eine unerlaubte Handlung vorliegt, soll eine verschärfte Haftung über §§ 812, 819 I, 818 IV, 292, 989 BGB gegeben sein (Palandt-Sprau, § 819 Rn 4). Danach hätte der Jugendliche den Wert etwa einer aus ihrer Verpackung genommenen CD oder eines Computerspiels, das nicht mehr durch das Warenhaus zu verkaufen wäre, zu ersetzen. Die Beweislast für die Kenntnis des Jugendlichen läge aber beim Einzelhändler. In Ausnahmefällen wird eine verschärfte Haftung anzunehmen sein, wenn der Jugendliche nachweisbar in betrügerischer Absicht handelte.

B.III Vorgehensweise der Verbraucherzentralen

Den betroffenen Eltern ist zu empfehlen, die Genehmigung der Kaufverträge ihrer Kinder ausdrücklich zu verweigern. Zum Nachweis der Minderjährigkeit, der von den Käufern zu erbringen ist, sollte dazu die Kopie der Geburtsurkunde der jugendlichen Käufer oder aber eines entsprechenden Ausweises beigelegt werden.